

Synopse

Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG): Motion "Kein Ausverkauf von Versorgungsinfrastrukturen"

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –

Geändert: **700** | 721.8 | 734.1 | 814.20

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats
	Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG)
	I.
	Der Erlass RB 700 (Planungs- und Baugesetz [PBG] vom 21. Dezember 2011) (Stand 1. April 2022) wird wie folgt geändert:
	§ 36a Gesetzliches Vorkaufsrecht ¹ Bei einem Verkauf von Erschliessungsanlagen, von Anteilen eines Versorgungsbetriebs mit Erschliessungsanlagen oder bei der Übernahme eines Betriebs mit Erschliessungsanlagen haben die durch diese Anlagen versorgten Gemeinden, der Kanton sowie die von ihnen kontrollierten Institutionen, in dieser Reihenfolge, ein gesetzliches Vorkaufsrecht. ² Das Vorkaufsrecht kann auch bei jedem andern Rechtsgeschäft, das wirtschaftlich einem Verkauf gleichkommt (Vorkaufsfall), geltend gemacht werden. Es kann auch bei der Zwangsversteigerung ausgeübt werden, aber nur an der Steigerung selbst und zu den Bedingungen, zu welchen der Betrieb oder der Anteil dem Ersteigerer zugeschlagen wird. ³ Bei elektrischen Erschliessungsanlagen der Netzebenen 4 und 5A geht das Vorkaufsrecht des Kantons und der von ihm kontrollierten Institutionen den anderen Vorkaufsrechten vor. ⁴ Das Vorkaufsrecht kommt nicht zur Anwendung bei Rechtsgeschäften zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie durch vom Staat kontrollierte Institutionen und bei bestehenden Heimfallsrechten.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats
	§ 36b Verfahrensbestimmungen für das gesetzliche Vorkaufsrecht ¹ Wer das Vorkaufsrecht ausüben will, muss es innert dreier Monate seit Kenntnis vom Abschluss und vom Inhalt des Veräusserungsgeschäftes geltend machen. ² Stehen Vorkaufsberechtigte in direkter Konkurrenz und kommt unter ihnen keine Einigung zustande, entscheidet das in der Sache zuständige Departement, wem das Vorkaufsrecht zusteht. ³ Bei einem Verkauf gemäss § 36a Abs. 1 setzt der Veräusserer den Kanton und die betroffenen Gemeinden über den Abschluss und den Inhalt des Veräusserungsgeschäfts in Kenntnis. Der Kanton und die betroffenen Gemeinden informieren die von ihnen kontrollierten Institutionen über den Abschluss und den Inhalt des Veräusserungsgeschäfts. ⁴ Untersteht die Ausübung des Vorkaufsrechts dem fakultativen oder obligatorischen Referendum, muss die Abstimmung innerhalb eines Jahres nach Geltendmachung des Anspruchs durchgeführt werden. Läuft diese Frist ungenützt ab oder lehnen die Stimmberechtigten die Ausübung des Vorkaufsrechts ab, gilt das Vorkaufsrecht als nicht ausgeübt. ⁵ Im Übrigen sind Art. 680 bis Art. 681b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)¹⁾ sinngemäss anwendbar.
8.2. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechtes	8.2. Aufgehoben.
§ 125 ...²⁾	§ 125 Aufgehoben.
§ 126 Aufhebung bisherigen Rechtes ¹ Das Planungs- und Baugesetz vom 16. August 1995 wird aufgehoben.	§ 126 Aufgehoben.
8.3. Inkrafttreten	8.3. Aufgehoben.

¹⁾ SR [210](#)

²⁾ Änderung bisherigen Rechtes, ABl. 2012, Seite 30 ff.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats
§ 127 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft¹⁾.	§ 127 Aufgehoben.
	II.
	1. Der Erlass RB 721.8 (Wassernutzungsgesetz [WNG] vom 25. August 1999) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
§ 20 Aufgaben der Gemeinden ¹ Die öffentliche Wasserversorgung ist Sache der Gemeinden, soweit dieses Gesetz bestimmte Aufgaben nicht anderen Stellen überträgt. ² Die Gemeinden erstellen ein generelles Wasserversorgungsprojekt als Grundlage für den Ausbau der Wasserversorgung. Sie berücksichtigen dabei die Vorgaben des kantonalen Richtplans und der Regionalstudien des Kantons. Das Projekt bedarf der Genehmigung des zuständigen Departementes des Regierungsrates. ³ Die Gemeinden treffen die notwendigen Massnahmen für die Trinkwasserversorgung in Notlagen. ⁴ Sie erlassen ein Reglement über die Wasserversorgung. ⁵ Sie führen die direkte Aufsicht über die weiteren Trägerschaften nach § 21, soweit die Verordnung diese Aufgabe nicht anderen Stellen überträgt.	⁶ Es gilt das gesetzliche Vorkaufsrecht gemäss § 36a und § 36b PBG.
	2. Der Erlass RB 734.1 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 27. Januar 2010) (Stand 1. Juli 2010) wird wie folgt geändert:

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2013.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats
§ 6 Anpassungen ¹ Bei veränderten Verhältnissen im Netzbetrieb oder im Netzeigentum ist die Zuteilung des betreffenden Netzgebietes entsprechend anzupassen. ² Netzbetreiber und Netzeigentümer sind verpflichtet, dem Kanton Änderungen im Betrieb oder Eigentum zu melden.	³ Es gilt das gesetzliche Vorkaufsrecht gemäss § 36a und § 36b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)¹⁾.
	3. Der Erlass RB 814.20 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer [EG GSchG] vom 5. März 1997) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:
§ 6 Öffentliche Kanalisationen und zentrale Abwasserreinigungsanlagen ¹ Bau und Betrieb von öffentlichen Kanalisationen und zentralen Abwasserreinigungsanlagen sind Sache der Gemeinden. Diese können sich zu Zweckverbänden zusammenschliessen oder die Aufgaben an Dritte übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Departements. ² Die Reinigung in gemeinsamen Anlagen ist anzustreben, soweit dies ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll ist.	³ Es gilt das gesetzliche Vorkaufsrecht gemäss § 36a und § 36b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)²⁾.
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.

¹⁾ RB [700](#)

²⁾ RB [700](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.